

### **Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15. Juni 2010**

#### **Existenzgrundlage für Arbeitslosengeld-II-Beziehende sichern!**

Das Sozialgericht Bremen hat entschieden, dass die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS) gegen die Verfassung verstößt, wenn sie Menschen, die eigentlich grundsätzlich nach dem Sozialgesetzbuch II leistungsberechtigt sind, alle Bezüge ersatzlos streicht. Es darf nicht sein, dass die Behörde wissentlich verursacht, dass Menschen ihre Wohnung verlieren bzw. den Erhalt der Wohnung gefährden und dass sie mit dem völligen Entzug der Unterstützungsleistungen dazu beiträgt, dass Menschen nichts zu essen haben oder Wasser und Strom abgestellt werden.

Die BAGIS muss jetzt sämtliche Fälle, in denen sie das Arbeitslosengeld II vollständig entzogen hat, daraufhin überprüfen, ob auch hier rechtswidrig vorgegangen wurde. Es muss sichergestellt werden, dass durch die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen und Direktzahlungen für Miet-, Strom- und Wasserkosten an die Berechtigten nicht zusätzlich Schulden angehäuft werden oder sogar die Wohnung als Lebensmittelpunkt gefährdet wird. Zunächst soll deshalb die Faktenlage erhoben werden, in wie vielen Fällen in dieser Form entschieden wurde.

Daher fragen wir den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurde seit dem 1. Januar 2010 von der BAGIS die Zahlung des Arbeitslosengeldes II vollständig eingestellt bzw. wie viele vollständige Streichungen sämtlicher Zahlungen dauern zurzeit noch an?
2. Welche Gründe lagen bei der vollständigen Entziehung des Arbeitslosengeldes II vor (Bitte Darlegung der einzelnen Gründe für die Entziehung in den jeweiligen Fällen)?
3. In wie vielen dieser in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Fälle wurden statt der Geldleistungen Sachleistungen erbracht und/oder Direktzahlungen an Vermietende sowie Strom- und Gasversorger vorgenommen?
4. Ist es in den Fällen der ersatzlosen Streichung der Unterkunftskosten zum Verlust der Wohnung gekommen, weil die Vermietenden von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht wegen ausstehender Mietzahlungen Gebrauch gemacht haben, und falls ja, in wie vielen Fällen? Wie viele Leistungsbeziehende sind durch dieses Vorgehen der BAGIS wohnungslos geworden?
5. Welche Informationen hat der Senat darüber, ob und welche Personen, die mit den Leistungsbeziehenden in einem Haushalt leben, von diesen Kürzungen betroffen waren, insbesondere Kinder und Jugendliche?
6. In welcher Weise beabsichtigt der Senat in den Fällen der vollständigen Einstellung der Leistungen auf die BAGIS in der Art einzuwirken, dass entsprechend dem Beschluss des Sozialgerichts Bremen künftig eine Gewährung von Sachleistungen, Direktzahlungen oder eine Schuldenübernahme erfolgt?

Horst Frehe, Silvia Schön,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

## Antwort des Senats vom 31. August 2010

### Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlage für die Absenkung und den Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages (Sanktionen) im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II ist § 31 SGB II.

Die Zuständigkeit für die Ausführung des § 31 SGB II liegt bei der Bundesagentur für Arbeit. Daher regelt auch die Bundesagentur für Arbeit durch fachliche Hinweise die Ausführung dieser Rechtsgrundlage, die als verbindlich gelten (Fachliche Hinweise zu § 31 SGB II, Fassung vom 20. Juli 2010).

In methodischer Hinsicht liegen sogenannte revidierte und damit verlässliche Zahlen zum Zeitpunkt der Berichterstattung nur für Januar 2010 vor. Damit bilden die in den Antworten genannten Werte den Bestand für Januar 2010 ab. Die Werte ergeben sich aus der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kreisreport, Berichtsmonat Januar 2010. Eigene Erhebungen zu den in den Fragen 1 bis 6 geforderten zahlenmäßigen Angaben werden laut Auskunft der BAglS nicht vorgenommen.

1. In wie vielen Fällen wurde seit dem 1. Januar 2010 von der BAglS die Zahlung des Arbeitslosengeldes II vollständig eingestellt bzw. wie viele vollständige Streichungen sämtlicher Zahlungen dauern zurzeit noch an?

Eine Erfassung der auf 100 % ihrer Leistung sanktionierten Personen erfolgt nicht. Die Erfassung der Sanktionen wird nach der Höhe der Anspruchsminderung in neun Gruppen in Schritten von jeweils 50 € vorgenommen, also von „bis 50 €“ bis „über 400 €“. Es wurde bei zehn erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) der Anspruch um mehr als 400 € gemindert. Insgesamt unterlagen 772 Bedarfsgemeinschaften im Monat Januar einer Sanktion (vergleiche Tabelle in Frage 5).

2. Welche Gründe lagen bei der vollständigen Entziehung des Arbeitslosengeldes II vor (Bitte Darlegung der einzelnen Gründe für die Entziehung in den jeweiligen Fällen)?

Der Ausweis der Sanktionsgründe wird in der Statistik nicht, wie in der Frage erbeten, bezogen auf die Sanktionshöhe vorgenommen, sondern er wird auf die jeweiligen periodischen Neuzugänge unabhängig von der Sanktionshöhe bezogen. Eine weitere Differenzierung erfolgt nicht. Im Januar 2010 wurden bei der BAglS 352 neue Sanktionsfälle ausgesprochen.

Davon entfielen

- 54 % auf das Versäumnis einer Meldung (z. B. Einladungen wird nicht gefolgt, Termine werden nicht wahrgenommen),
- 24 % auf die Verletzung von Pflichten der Eingliederungsvereinbarung,
- 11 % auf die Weigerung, zumutbare Arbeit, Ausbildung etc. aufzunehmen, aus- oder fortzuführen,
- 5 % auf Sperrzeiten bezogen auf das Arbeitslosengeld (SGB III),
- 4 % auf den Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme,
- 2 % sonstige.

3. In wie vielen dieser in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Fälle wurden statt der Geldleistungen Sachleistungen erbracht und/oder Direktzahlungen an Vermietende sowie Strom- und Gasversorger vorgenommen?

Laut Auskunft der BAglS ist es nicht möglich festzustellen, aus welchem Grund Direktzahlungen an Dritte vorgenommen werden. Auch die Bewilligung von Sachleistungen im Zusammenhang mit Sanktionen kann nicht ermittelt werden. Beide Leistungsarten werden nicht bezogen auf Sanktionen erfasst.

4. Ist es in den Fällen der ersatzlosen Streichung der Unterkunftskosten zum Verlust der Wohnung gekommen, weil die Vermietenden von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht wegen ausstehender Mietzahlungen Gebrauch gemacht haben, und falls ja, in wie vielen Fällen? Wie viele Leistungsbeziehende sind durch dieses Vorgehen der BAGIS wohnungslos geworden?

Die Anzahl von Einzelfällen, in denen es durch den Eintritt von Sanktionen zu außerordentlichen Kündigungen gekommen ist, kann nicht ermittelt werden, da es dafür keine statistische Erfassung gibt.

In Bremen existiert allerdings ein geregelter Verfahren zwischen der BAGIS und der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW), das sicherstellen soll, dass es nicht zum Verlust von Wohnraum aufgrund von Mietrückständen kommt.

Aus regelmäßigen Mitteilungen der ZFW ist der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bekannt, dass dort im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 31 SGB II in nur wenigen Fällen Maßnahmen erforderlich waren, um den Wohnungserhalt sicherzustellen. Es gab wenige Vorsprachen, welche stets in Abstimmung mit der BAGIS gelöst werden konnten. Wohnungslosigkeit ist demnach nicht eingetreten. Das Ressort legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass eine diesbezügliche Prävention, also Maßnahmen zum Wohnraumerhalt, ein wesentliches sozialpolitisches Thema und ein wichtiges Anliegen des Ressorts ist.

5. Welche Informationen hat der Senat darüber, ob und welche Personen, die mit den Leistungsbeziehenden in einem Haushalt leben, von diesen Kürzungen betroffen waren, insbesondere Kinder und Jugendliche?

Im Januar 2010 betrafen Sanktionsentscheidungen folgende Konstellationen von Bedarfsgemeinschaften (BG)<sup>1)</sup>:

Bedarfsgemeinschaften	Insgesamt	Single	Alleinerziehend	Partner ohne Kinder	Partner mit Kindern	Sonstige
Bedarfsgemeinschaften	1	2	3	4	5	
mit mindestens einer Sanktion	772	466	87	66	116	37
darunter mit						
1 Sanktion	667	402	74	57	102	32
2 Sanktionen	95	57	12	8	14	4
3 Sanktionen	10	7	* <sup>2)</sup>	*	- <sup>3)</sup>	*
4 Sanktionen	4	3	-	-	*	1
5 und mehr Sanktionen	*	*	-	-	-	

<sup>1)</sup> Aufgrund von statistischen Modalitäten entsprechen die dargestellten Werte in der Zeile „Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer Sanktion“ nicht der Summe der darunter stehenden Summanden. Quelle: BA Kreisreport Grundsicherung für Arbeitssuchende, Januar 2010, Sanktionen (gemäß § 31 SGB II) bei Bedarfsgemeinschaften und Personen.

<sup>2)</sup> \* = Wert ist kleiner bzw. gleich 3 und wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben.

<sup>3)</sup> - = Wert ist nicht bekannt.

Die Tabelle zeigt, dass insgesamt 203 BGs mit Kindern von Sanktionen betroffen waren (Spalten 3 und 5). Das entspricht einem Anteil von ca. 26 % aller von Sanktionen betroffenen Bedarfsgemeinschaften.

6. In welcher Weise beabsichtigt der Senat in den Fällen der vollständigen Einstellung der Leistungen auf die BAGIS in der Art einzuwirken, dass entsprechend dem Beschluss des Sozialgerichts Bremen künftig eine Gewährung von Sachleistungen, Direktzahlungen oder eine Schuldenübernahme erfolgt?

Wie in der Einleitung zur Antwort der Kleinen Anfrage bereits festgestellt wurde, fällt die Rechtsvorschrift des § 31 SGB II einschließlich der Ausführungsbestimmungen in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit.

Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion als oberste Landesbehörde nach § 44 b Abs. 3 Satz 4 SGB II achtet die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Die vorliegende Kleine Anfrage wurde zum Anlass genommen, die BAGIS auf eine rechtskonforme Umsetzung der Ausführungsbestimmungen hinzuweisen. Die zuständige Bereichsleitung in der BAGIS hat bereits eine entsprechende Information in ihrem Hause veranlasst. Die BAGIS wird die Umsetzungspraxis ändern und bei Kürzungen von mehr als 30 % bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ohne Aufforderung Sachleistungen (Gutscheine für Lebensmittel und Hygieneartikel) bewilligen und Direktzahlungen für Strom an die Energieversorger vornehmen.